

Richtlinien für die Beförderung von Kindern zum Kindergarten

1. Gemäß § 5 (1) 1. Satz des Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2019 - S.KBBG, LGBL.Nr. 57/2019, in der geltenden Fassung, soll die Gemeinde ihrem Auftrag nachkommen, bedarfsgerecht und flächendeckend für jedes Kind innerhalb ihres Gemeindegebietes oder außerhalb desselben (gemeindeübergreifend) einen Kinderbetreuungsplatz zur Verfügung zu stellen, wenn im Umkreis eines den Kindern zumutbaren Weges eine voraussichtlich ständige Anzahl von wenigstens 22 Kindern für den Besuch des Kindergartens gesichert erscheint.
2. Die Beförderung von Kindergartenkindern von der Wohnung zum Kindergarten wird sich daher - abgesehen von der Beförderung zum Saisonkindergarten - auf jene Fälle beschränken, in denen
 - wegen einer zu geringen Kinderzahl kein Bedarf für die Errichtung eines Kindergartens am Wohnort gegeben ist;
 - die Wohnung einzelner Kinder so weit vom Kindergarten entfernt ist, dass der Weg von einem Kind in dem für den Kindergarten geeigneten Alter zu Fuß nicht zurückgelegt werden kann, oder
 - das Gebäude einer aufgelassenen oder stillgelegten Volksschule oder einzelne Klassenräume in einem anderen Schulgebäude für die Errichtung eines Jahres- oder Saisonkindergartens verwendet werden, so dass der Nachteil des weiten Weges durch den Vorteil geringer Investitionskosten aufgewogen wird.
3. Im Allgemeinen soll jedoch durch eine entsprechende Planung und Situierung von Kindergärten nach Möglichkeit die Beförderung von Kindern zum Kindergarten vermieden werden.
4. Für die Beförderung von Kindern zum Kindergarten kommen im Betracht:
 - öffentliche Verkehrsmittel
 - Verkehrsmittel im Gelegenheitsverkehr

- Verkehrsmittel, die von der Gemeinde oder vom Rechtsträger des Kindergartens beigestellt werden
- Private Verkehrsmittel, in besonderen Härtefällen nach vorheriger Zustimmung durch die Landesregierung

5. Die Haftung während der Beförderung von Kindergartenkindern tragen die Eltern bzw. ein von ihnen dazu Bevollmächtigter, da die Aufsichtspflicht des Kindergartens mit der persönlichen Übergabe der Kinder in die Obhut des pädagogischen Personals beginnt und mit der Übergabe an die erziehungsberechtigte(n) Person(en) oder eine von diesem/n dazu bevollmächtigte Person endet (§ 23 Abs.2 und § 24 Abs.1 Z 2 des Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2019 - S.KBBG, LGBl.Nr.57/2019, idgF.).

Wenn die Eltern dieser Aufsichtspflicht nicht selbst nachkommen, kann vom Veranstalter dieser Beförderungseinrichtung (Gemeinde oder privater Kindergarten-Rechtsträger) eine geeignete Person vertraglich mit der Beaufsichtigung betraut werden. Diese geeignete Person kann bei Kraftfahrzeugen mit maximal 9 Sitzplätzen auch der Fahrzeuglenker sein.

Diese Kosten werden nach den Richtlinien für die Beaufsichtigung von Fahrschülern bis zu einem Höchstbetrag von derzeit € 9,00 pro Stunde im Rahmen der Gesamtbeförderungskosten anerkannt.

6. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Übernahme der Beförderungskosten besteht für keine Gebietskörperschaft.

Zur Förderung des Kindergartenwesens im Land Salzburg, zur Ermöglichung des Kindergartenbesuches für Kinder aus abgelegenen Gebieten, zur Verwendung von ganz oder teilweise freistehenden Schulen, zur wirtschaftlichen Führung von Kindergärten durch höhere Kinderzahlen (soweit dadurch die gesetzlichen Höchstzahlen nicht überschritten werden) und Erhöhung der Einnahmen aus den Kindergartenbeiträgen gewährt das Land Salzburg den Gemeinden im Sinne des § 1 der Salzburger Gemeindeordnung 2019 und privaten Kindergarten-Rechtsträgern einen Zuschuss zu den Beförderungskosten im Ausmaß von bis zu einem Drittel der Gesamtbeförderungskosten (ohne Umsatzsteuer).

7. Beförderungskosten werden nur in Höhe der für den Förderzeitraum gültigen KM-Tarifliste des Bundeskanzleramtes (GZ 2021-0.626.736) anerkannt. Es wird nur jene Fahrzeuggröße vergütet, die für die jeweilige Kindergartenkinderbeförderung erforderlich ist. Der Berechnung werden jene Tarife zugrunde gelegt, die zum Stichtag 1. Oktober des jeweiligen Kindergartenjahres Geltung haben. Bei Erhöhung des festgesetzten Kilometerpreises sind die Erschwernisse, die eine Erhöhung rechtfertigen, anzugeben und von der jeweiligen Gemeinde zu bestätigen.
8. In besonderen Härtefällen, wo die Einrichtung eines Gelegenheitsverkehrs wegen der Nichtauslastung des Fahrzeuges unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde, kann mit Zustimmung der Landesregierung die Gemeinde mit einem geeigneten Fahrzeugbenützer einen Vertrag über die Beförderung der Kinder zum und vom

Kindergarten abschließen. In diesen Ausnahmefällen wird das amtliche Kilometergeld als Beförderungskosten anerkannt.

9. Beträgt der Zuschuss der Gemeinde zu den Beförderungskosten weniger als ein Drittel der Gesamtkosten (ohne Umsatzsteuer), so ist der Landesbeitrag entsprechend zu kürzen.
10. Vor der Einrichtung der Beförderung durch eine Gemeinde oder einen privaten Kindergarten-Rechtsträger sind dem Referat 2/01 Elementarbildung und Kinderbetreuung des Amtes der Salzburger Landesregierung folgende Angaben bekannt zu geben:
 - Lage des Kindergartens,
 - Anzahl der zu befördernden Kinder und Entfernung des Wohnsitzes zum Kindergarten,
 - Beförderungsmittel,
 - voraussichtliche Gesamtkosten der Beförderung jährlich (ohne Umsatzsteuer),
 - Angabe darüber, ob und welche andere Beförderung (Schülerbeförderung) gleichzeitig mit der Beförderung von Kindergartenkindern mit demselben Fahrzeug erfolgt.
11. Es wird empfohlen, insbesondere bei der Beförderung mit Verkehrsmitteln, die von der Gemeinde oder vom Rechtsträger des Kindergartens beigestellt werden, sowie bei privaten Verkehrsmitteln, die Frage des Abschlusses einer Unfall-Haftpflicht- und Insassenversicherung zu prüfen. Die anteilmäßigen Kosten für diesen Zweck können in die Gesamtbeförderungskosten aufgenommen werden.
12. Nach Ablauf des Kindergartenjahres wird dem jeweiligen Rechtsträger vom Amt der Salzburger Landesregierung ein Erhebungsbogen über die Beförderung von Kindern zum Kindergarten übermittelt. Dieser ist, vollständig ausgefüllt und mit den erforderlichen Unterlagen versehen, bis zum angegebenen Termin dem Amt der Salzburger Landesregierung, Referat 2/01 Elementarbildung und Kinderbetreuung, vorzulegen.
13. Der Zuschuss wird im darauffolgenden Kalenderjahr ausbezahlt.

Salzburg, am 20.07.2022

Für die Landesregierung:

HRⁱⁿ. Mag.^a Ulrike Kendlbacher, MIM